

Fenyx GmbH - Besondere Bedingungen Plattform und digitale Services

Gilt für: Digitale Inventarisierung, Bestandsmanagement-Tool (SaaS), Beratungsleistungen, Bürotransformation (B2B)

Ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen der Fenyx GmbH. Bei Widersprüchen gehen diese Besonderen Bedingungen vor.

Gilt ausschließlich gegenüber Unternehmern (B2B).

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1. Diese Besonderen Bedingungen gelten für alle Verträge über digitale Dienstleistungen von Fenyx, insbesondere:
 - **Digitale Inventarisierung:** strukturierte Bestands- und Datenaufnahme von Büroausstattung und Einrichtungsgegenständen an definierten Standorten;
 - **Bestandsmanagement-Tool:** Bereitstellung und Nutzung einer cloudbasierten Software zur Verwaltung, Planung und Auswertung inventarisierter Bestände;
 - **Beratungsleistungen:** Analyse, Konzeption und Beratung im Bereich Bürotransformation, Flächennutzung und Bestandsverwertung;
 - **Abrufbare Zusatzleistungen:** weitere optionale Leistungen gemäß § 6.
2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich im Verhältnis zu **Unternehmern (B2B)**. Privatpersonen sind von diesen Bedingungen ausdrücklich ausgenommen.
3. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem unterzeichneten Einzelvertrag. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und einem Individualvertrag geht der Individualvertrag vor.

§ 2 Vertragsschluss

1. Ein Vertrag über Plattform-Leistungen kommt durch die schriftliche oder elektronische Annahme eines Angebots von Fenyx oder durch die beiderseitige Unterzeichnung eines Einzelvertrages zustande.
2. Für laufende Leistungen (insbesondere Tool-Nutzung) tritt der Vertrag mit Unterzeichnung bzw. Auftragsbestätigung in Kraft.
3. Alle wesentlichen Vereinbarungen - insbesondere Leistungsumfang, Vergütung und Laufzeit - sind in Textform zu dokumentieren.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 3 Digitale Inventarisierung (Leistungsbeschreibung)

1. Im Rahmen der digitalen Inventarisierung führt Fenyx eine strukturierte Bestandsaufnahme der vom Kunden benannten Standorte und Vermögensgegenstände durch. Die Leistung umfasst insbesondere:
 - Erstellung einer digitalen Raumlogistik des zu inventarisierenden Gebäudes;
 - Erfassung von Büromöbeln und sonstiger im Angebot vereinbarter Ausstattung und Gegenstände;
 - Aufnahme relevanter Stammdaten (z.B. Typ, Zustand, Standort, Menge);
 - Digitale Aufnahmen (Fotos) von Möbeln, Beständen und Raumansichten;
 - CSV-Export des digitalen Bestands;
 - Überführung der Daten in das Bestandsmanagement-Tool.
2. Die Inventarisierung erfolgt auf Grundlage des bei Durchführung tatsächlich vorgefundenen Bestandes. Eine Gewähr für Vollständigkeit besteht nur insoweit, als der Kunde uneingeschränkter Zugang zu allen relevanten Flächen und Informationen ermöglicht.

3. Änderungen des Bestandes nach Abschluss der Inventarisierung liegen nicht im Verantwortungsbereich von Fenyx.

§ 4 Bestandsmanagement-Tool (SaaS)

1. Fenyx stellt dem Kunden ein cloudbasiertes Bestandsmanagement-Tool zur Verfügung, das insbesondere folgende Funktionen umfasst:
 - Zentrale Übersicht und Verwaltung des inventarisierten Bestandes;
 - Standort- und Zuordnungslogik;
 - Planungstool: Verschiebung von Artikeln zwischen Räumen oder Standorten sowie Auswahl von Verwertungsmöglichkeiten (Verkauf, Spende) und Anfrage von Refurbishment/Aufarbeitung/Produktanpassung.
2. Die Nutzung des Tools erfolgt auf Basis eines gesondert vereinbarten Lizenz- oder Nutzungspreises. Preis und Abrechnungszeitraum ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.
3. Der Zugang zum Tool erfolgt personalisiert. Der Kunde ist für die Vergabe, Verwaltung und den Entzug von Benutzerrechten verantwortlich. Der Kunde haftet für Handlungen, die unter seinen Zugangsdaten vorgenommen werden.
4. Fenyx stellt das Tool mit einer **marktüblichen Verfügbarkeit** im Rahmen des Standes der Technik bereit. Hiervon ausgenommen sind Zeiten geplanter Wartung, notwendiger Sicherheits- oder Notfallmaßnahmen sowie Ausfallzeiten, die nicht im Einflussbereich von Fenyx liegen.
5. Während der Vertragslaufzeit stellt Fenyx dem Kunden Fehlerbehebungen, Sicherheitsupdates sowie kleinere funktionale Weiterentwicklungen in der Regel ohne gesonderte Vergütung zur Verfügung. Wesentliche neue Erweiterungen oder Zusatzfunktionen können als optionale kostenpflichtige Leistungen angeboten werden.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden (Plattform-spezifisch)

1. Der Kunde verpflichtet sich, Fenyx bei der Leistungserbringung angemessen zu unterstützen, insbesondere durch:
 - Gewährung des uneingeschränkten Zugangs zu relevanten Flächen und Informationen zu den vereinbarten Zeiten;
 - Benennung eines entscheidungsbefugten Ansprechpartners;
 - Rechtzeitige Freigaben und Abstimmungen.
2. Mehraufwände, Verzögerungen oder zusätzliche Leistungen, die aufgrund unzureichender, verspäteter oder fehlerhafter Mitwirkung des Kunden entstehen, gehen nicht zu Lasten von Fenyx. Solche Umstände berechtigen Fenyx insbesondere zur:
 - Anpassung vereinbarter Termine;
 - Gesonderten Vergütung der hierdurch entstehenden Mehraufwände gemäß dem jeweils zugrunde liegenden Angebot oder den vereinbarten Vergütungssätzen.
3. Dies gilt insbesondere bei Abweichungen vom ursprünglich angegebenen Umfang (z.B. größere Flächen oder mehr Standorte), zusätzlichen Anfahrten, Wartezeiten oder Wiederholungsleistungen.

§ 6 Abrufbare Zusatzleistungen

1. Ergänzend zum Kernleistungsumfang können folgende Leistungen **ausschließlich gegen gesonderte Vergütung** und nach entsprechender Beauftragung in Textform optional abgerufen werden:
 - Laufende oder periodische Aktualisierung der Bestandsdaten;
 - Inventarisierungen weiterer Standorte;
 - Auswertungen, Reports und Analysen;
 - Beratungsleistungen im Bereich Flächennutzung und Bürotransformation;

- Operative Unterstützungsleistungen (z.B. Weiterverwertung, Entsorgungsmanagement, Spendenmanagement).
2. Die Vergütung richtet sich nach dem jeweils zugrunde liegenden Angebot (z.B. Pauschalpreis, Paketpreis oder - sofern ausdrücklich vereinbart - Abrechnung nach Aufwand gemäß vereinbarten Sätzen).
 3. Operative Leistungen (insbesondere Räumungen, Umzüge, Logistik, Entsorgung) sind nicht Gegenstand dieser Plattformbedingungen und bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen Logistik/Projekt.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung für Inventarisierung, Tool-Nutzung und Zusatzleistungen ergibt sich aus den jeweiligen Angeboten oder Einzelbeauftragungen. Alle Vergütungen verstehen sich **netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer**.
2. **Einmalige Leistungen** (z.B. Inventarisierung, Zusatzleistungen):
 - 50 % der Vergütung sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Beauftragung und Rechnungsstellung fällig (Abschlagszahlung);
 - Die verbleibenden 50 % sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abschluss der Leistung und entsprechender Rechnungsstellung fällig.
3. **Laufende Tool-Nutzung:** Monatliche Vergütung im Voraus, abhängig von der Standortgröße. Sofern nicht anders vereinbart, gelten folgende Preisstufen (netto, zzgl. MwSt.):
 - **Small** (bis 1.500 qm / ~110 Mitarbeitende)
 - **Medium** (1.501–5.000 qm / ~120–380 Mitarbeitende)
 - **Large** (ab 5.001 qm / ~390+ Mitarbeitende)
4. Rechnungen sind innerhalb von **30 Kalendertagen** ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
5. Bei Zahlungsverzug ist Fenyx berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) sowie eine Mahnkostenpauschale geltend zu machen.
6. **Leistungsunterbrechung bei Zahlungsverzug:** Befindet sich der Kunde mit einer fälligen Zahlung um mehr als 30 Tage im Verzug und hat Fenyx den Kunden unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos gemahnt, ist Fenyx berechtigt, den Zugang zum Bestandsmanagement-Tool bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderungen vorübergehend zu sperren. Eine Sperrung beendet den Vertrag nicht und entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht.

§ 8 Preisanpassung (Tool-Nutzung)

1. Eine Anpassung der monatlichen Vergütung für die Tool-Nutzung ist erstmals nach Ablauf von **36 Monaten** ab Vertragsbeginn und danach höchstens einmal pro Kalenderjahr zulässig.
2. Voraussetzung ist eine Erhöhung des maßgeblichen Preisindex:
 - Für Vertragspartner mit Sitz in der Schweiz: Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) des Bundesamts für Statistik (BFS);
 - Für Vertragspartner mit Sitz in Deutschland oder einem anderen EU-Staat: Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamts (Destatis).
3. Die Preisanpassung darf den Anstieg des maßgeblichen Index im Vergleichszeitraum nicht überschreiten und ist zusätzlich auf **maximal 5 % pro 12 Monate** begrenzt.
4. Fenyx teilt eine beabsichtigte Preisanpassung mindestens **3 Monate im Voraus** in Textform mit. Die Mitteilung enthält: bisheriger Preis, neuer Preis, zugrunde gelegter Indexstand und nachvollziehbare Berechnung. Eine rückwirkende Preisanpassung ist ausgeschlossen.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

1. Verträge über die laufende Tool-Nutzung werden auf **unbestimmte Zeit** geschlossen. Die Laufzeit beginnt mit der Übergabe der in das System überführten Bestandsdaten an den Kunden.
2. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von **3 Monaten zum Monatsende** ordentlich gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Fenyx insbesondere vor bei: andauerndem Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen trotz Mahnung; wesentlichem Verstoß des Kunden gegen diese Bedingungen; oder Insolvenzantrag des Kunden.
4. Verträge über einmalige Leistungen (z.B. Inventarisierung) enden mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistung.

§ 10 Daten bei Vertragsende

1. Nach Beendigung des Vertrages ist Fenyx verpflichtet, dem Kunden auf Anfrage die im Tool gespeicherten Bestandsdaten **einmalig** in einem gängigen, maschinenlesbaren Format (z.B. CSV) zur Verfügung zu stellen. Die Anfrage muss innerhalb von **90 Tagen nach Vertragsende** gestellt werden.
2. Weitergehende Unterstützungsleistungen beim Datenexport oder bei der Migration in ein Nachfolgesystem bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und sind vergütungspflichtig.
3. Fenyx ist berechtigt, die Kundendaten nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 datenschutzkonform zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Eine Pflicht zur automatischen Löschung besteht nur, soweit Fenyx sich hierzu gesondert verpflichtet hat.

§ 11 Haftung (Plattform-spezifisch)

1. Fenyx haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Fenyx nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und beschränkt auf den **vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden**.
3. Die **Gesamthaftung von Fenyx** aus einem einzelnen Vertrag ist der Höhe nach auf den **Auftragswert des jeweiligen Vertrages** begrenzt, höchstens jedoch auf EUR 100.000,00 pro Schadensfall.
4. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Datenverluste oder Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
5. Für Schäden, die durch unzureichende Mitwirkung des Kunden (§ 5) oder durch fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden verursacht werden, haftet Fenyx nicht.
6. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen der Allgemeinen Bestimmungen.

§ 12 Datenschutz und Auftragsverarbeitung

1. Soweit Fenyx im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet (insbesondere im Rahmen des Bestandsmanagement-Tools), wird eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) nach Art. 28 DSGVO abgeschlossen.
2. Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung von Fenyx, abrufbar unter **www.fenyx-office.com/datenschutz**.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist **Berlin**, sofern gesetzlich zulässig.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung; soweit eine solche nicht besteht, gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen der Fenyx GmbH.

Stand: Juni 2026 | Fenyx GmbH